

## Hinweisblatt zu den CE-Richtlinien

### 1. Allgemeines

Die CE-Kennzeichnung wurde geschaffen, um im **freien Warenverkehr** dem Endverbraucher **sichere Produkte innerhalb der EU** zu gewährleisten.

Die CE-Kennzeichnung wird daher häufig als „Reisepass“ für den europäischen Binnenmarkt bezeichnet.

Die EG-Richtlinien gemäß Art. 114 AEUG legen für zahlreiche Produkte Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen als Mindestanforderungen fest, die nicht unterschritten werden dürfen.

Ein Produkt darf nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn es den Bestimmungen sämtlicher anwendbarer EU-Richtlinien entspricht und wenn ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den anwendbaren EG-Richtlinien durchgeführt worden ist.

**Das Geltungsgebiet umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.**

### 2. Welche Artikel sind kennzeichnungspflichtig?

- Haushaltskühl- und Gefriergeräte ([96/57/EG](#)),
- Elektrische Betriebsmittel ([2006/95/EG](#)),
- Einfache Druckbehälter ([87/404/EWG](#)),
- Spielzeug ([2009/48/EG](#)),
- Bauprodukte ([89/106/EWG](#)),
- Elektromagnetische Verträglichkeit (von Elektro- und Elektronikprodukten), ([2004/108/EG](#))
- Persönliche Schutzausrüstungen ([89/686/EWG](#)),
- Nichtselbsttätige Waagen ([2009/23/EG](#)),
- Aktive implantierbare medizinische Geräte ([2007/47/EG](#)),
- Gasverbrauchseinrichtungen ([90/396/EWG](#)),
- Warmwasserheizkessel ([92/42/EWG](#)),
- Explosivstoffe für zivile Zwecke ([93/15/EWG](#)),
- pyrotechnische Gegenstände ([2007/23/EG](#)),
- Medizinprodukte ([2007/47/EG](#)),

- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ([94/9/EG](#)),
- Sportboote ([2003/44/EG](#)),
- Aufzüge ([95/16/EG](#)),
- Druckgeräte ([97/23/EG](#)),
- Maschinen ([2006/42/EG](#)),
- In-vitro-Diagnostika ([98/79/EG](#)),
- Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und ([99/5/EG](#)),
- Seilbahnen für den Personenverkehr ([2000/9/EG](#)) und
- Messgeräte ([2004/22/EG](#)).

### 3. Produktbereiche ohne CE-Kennzeichnung, die trotzdem durch EG-Richtlinien geregelt sind:

- Verpackungen und Verpackungsabfälle ([94/62/EG](#)),
- Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ([96/48/EG](#)),
- Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ([2001/16/EG](#)),
- Schiffsausrüstung ([96/98/EG](#)),
- Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ([2001/95/EG](#)), falls für eines dieser Produkte keine weitere Richtlinie mit Kennzeichnungspflicht gilt.

### 4. Wer ist kennzeichnungspflichtig?

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller die Konformität des Produktes mit den zutreffenden EG-Richtlinien und die Einhaltung der darin festgelegten „wesentlichen Anforderungen“,

Verantwortlich für diese Kennzeichnung ist i.d.R. der **Hersteller** des Produkts. Soweit der Hersteller außerhalb der EU seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, geht diese Verpflichtung an dessen **Beauftragten** in der EU oder den **Importeur** oder letztlich auf den Inverkehrbringer (=Verkäufer) über.

Hersteller eines technischen Produktes prüfen in eigener Verantwortung, welche EG-Richtlinien sie bei der Produktion anwenden müssen. Falls gefordert, ist für die Konformitätsbewertung eine benannte Stelle einzuschalten.

### 5. Wie muss die Kennzeichnung aussehen?

Die CE-Kennzeichnung muss **gut sichtbar, leserlich, unverwechselbar und dauerhaft** auf dem Produkt oder an einem daran befestigten Schild angebracht werden.

Die Größe muss **mindestens 5mm** sein, bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die Proportionen eingehalten werden.

Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder hierfür keinen Anlass gibt,

wird das CE-Siegel auf der **Verpackung** (falls vorhanden) und den Begleitunterlagen angebracht, sofern die betreffende Richtlinie solche Unterlagen vorsieht  
Neben der CE-Kennzeichnung sind keine anderen Zeichen oder Gütesiegel zulässig, welche die Aussage des „CE“ in Frage stellen können.

## 6. Nichteinhaltung und Missbrauch

Es ist verboten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, wenn dieses, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne dass die Rechtsverordnungen oder andere Rechtsvorschriften dies vorsehen, § 7 Abs. 1 Nr. 1 [Produktsicherheitsgesetz](#) (ProdSG).

Bei Verstößen drohen dem Verpflichteten bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000 Euro, § 39 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 ProdSG.

## 7. Abgrenzung zum „China-Export“

Diese Problematik tritt vor allem bei Waren auf, die „Made in China“ in die EU eingeführt werden (hauptsächlich Spielzeug), wobei die missbräuchliche Verwendungen der CE-Kennzeichnung häufig festgestellt wurde,

Bei solchen Produkten sind die Buchstaben CE in fast nicht von der Original- CE-Kennzeichnung zu unterscheidenden Weise aufgedruckt, Dabei symbolisieren die Buchstaben CE, welche in einem leicht kleineren Abstand als bei der „Conformité Européenne“-Kennzeichnung stehen, lediglich die Abkürzung für „China Export“,

**Solche Waren dürfen nicht an Verbraucher verkauft werden (siehe 6.)!**

## 8. Werbung mit CE-Kennzeichnung

Das Bewerben von Waren mit dem CE-Kennzeichen, z.B. mit „CE-geprüft“ oder durch die Angabe des CE-Kennzeichen in der Artikelbeschreibung **ist unzulässig** und kann **abgemahnt** werden, da bei einem Produkt, bei dem die CE-Kennzeichnung **gesetzlich vorgeschrieben** ist mit rechtlichen Selbstverständlichkeiten geworben wird, bei einem Produkt, bei dem die CE-Kennzeichnung **gesetzlich nicht vorgeschrieben** ist irreführend geworben wird.

Irreführend insofern, dass dem Verbraucher suggeriert wird, dass es sich um ein Qualitätssiegel bzw. um ein Sicherheitsmerkmal handelt, was nicht zutreffend ist. Das CE-Kennzeichen sagt aus, dass das gekennzeichnete Produkt unter Einhaltung europäischer Sicherheitsrichtlinien hergestellt wurde.

**Entfernen** Sie deshalb alle entsprechenden Angaben.